

55. Entscheid vom 19. Mai 1899 in Sachen von Salis.

Beweis für rechtzeitigen Rechtsvorschlag. Art. 74 Betr.-Ges.

Mit Eingabe vom 10. April 1899 rekuriert Dr. Luzius von Salis in Basel gegen einen ihm am 30. März mitgeteilten Entscheid der Basler Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfachen, vom 18. März 1899, durch den eine Beschwerde des Rekurrenten gegen das Betreibungsamt Baselstadt abgewiesen worden war. Er beantragt, es sei in Aufhebung des erwähnten Entscheides der Rechtsvorschlag, den der Rekurrent gegen den Zahlungsbefehl Nr. 70,919 vom 9./10. Februar 1899 am 20. Februar erhoben habe, als rechtzeitig erfolgt zuzulassen. In tatsächlicher Beziehung wird angebracht: Der fragliche Rechtsvorschlag sei am letzten Tage der 10tägigen Frist, das heißt am 20. Februar 1899, der Post übergeben und von dieser am folgenden Tage dem Betreibungsamte übermittelt worden. Letzteres habe zunächst den Rechtsvorschlag anstandslos entgegengenommen und erst am 23. Februar den Rekurrenten um Einsendung der Postquittung ersucht, behufs Festsetzung der rechtzeitigen Aufgabe des Rechtsvorschlages, mit der Begründung, daß ihm das Couvert abhanden gekommen sei. Mit Schreiben vom 27. Februar sei dann der Rechtsvorschlag als verspätet zurückgewiesen worden, da derselbe gemäß der Postquittung zwar am 20. Februar, aber erst nach 6 Uhr zur Post gekommen sei. Trotzdem der Rekurrent darauf aufmerksam gemacht habe, daß laut eingeholten Erkundigungen der der Quittung aufgedruckte Poststempel 20 II 1899—7 nicht die Bedeutung habe, daß der Brief an diesem Tage erst um 7 Uhr abends der Post übergeben worden sei, indem der Stempel schon um 5 Uhr 40 oder 5 Uhr 50 umgestellt werde, habe das Betreibungsamt auf seinem Bescheid beharrt. Und die kantonale Aufsichtsbehörde habe die hiegegen gerichtete Beschwerde abgewiesen, weil der Rekurrent den Nachweis nicht erbracht habe, daß er in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise Recht vorgeschlagen habe. Diese Ansicht sei eine rechtsirrtümliche. Im amtlichen Verkehr zwischen Betreibungsamt und Publikum dürften nicht die civilprozessualischen Grundsätze über die Beweislast zur

Anwendung gebracht werden. Ein Beweis, wie ihn die Aufsichtsbehörde verlange, wäre oft gar nicht zu erbringen. Vielmehr sei der Entscheid nach administrativen Grundsätzen zu fällen. Hieran sei namentlich festzuhalten, wenn es die Behörde ihrerseits unterlassen habe, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um feststellen zu können, ob die vorgeschriebenen Formalien gewahrt seien, und daß unter der eigenen Säumnis nicht das Publikum leiden dürfe. So habe z. B. einmal das Appellationsgericht von Baselstadt in einem Falle entschieden, wo eine an eine Frist gebundene Eingabe am Tage nach Ablauf der Frist im Briefkasten der Kanzlei aufgefunden worden sei und nicht mehr habe festgestellt werden können, zu welcher Stunde der Brief eingeworfen worden sei. Im vorliegenden Falle müsse dies um so mehr gelten, als das Betreibungsamt die Feststellung der rechtzeitigen Abgabe des Rechtsvorschlages dadurch erschwert habe, daß es nicht sofort nach Eingang desselben dem Rekurrenten Mitteilung gemacht und ihn so in die Unmöglichkeit versetzt habe, durch das Zeugnis des betreffenden Postangestellten die rechtzeitige Aufgabe zu beweisen. Auch nach den Regeln des Civilprozeßverfahrens hätte übrigens im vorliegenden Falle freies richterliches Ermessen Platz greifen und zur Annahme des Rechtsvorschlages führen müssen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Ob der Rekurrent rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben habe, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die schriftliche Rechtsvorschlagerklärung am 20. Februar 1899 vor 6 Uhr abends der Post übergeben worden sei. Wenn nun das Betreibungsamt Baselstadt und die kantonale Aufsichtsbehörde angenommen haben, dies sei nicht erstellt, so könnte die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hievon nur abgehen, wenn jene Annahme auf einer unrichtigen Anwendung des Betreibungsgesetzes beruhte oder eine Rechtsverweigerung enthielte (Art. 19 des Betreibungsgesetzes). Weder das eine, noch das andere trifft zu. Das Betreibungsgesetz enthält keine speziellen Vorschriften über die Beweisregeln, die die Betreibungsorgane und die Aufsichtsbehörden bei der Feststellung von betreibungsbrechlich relevanten Vorgängen zu beobachten haben. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen werden sie aber

von jedem, der aus einer Thatfache ein Recht herleitet, den Beweis dafür verlangen können, und insofern ist der Satz, von dem die kantonale Aufsichtsbehörde bei ihrem Entscheide ausgegangen ist, nicht als ein dem Gesetze widersprechender zu bezeichnen, wobei freilich dem Rekurrenten zuzugeben ist, daß nicht ein streng formaler Beweis verlangt werden darf, daß vielmehr die Regeln der freien Beweiswürdigung Platz zu greifen haben. Danach könnte die eidgenössische Aufsichtsinstanz, die an sich nicht zur Überprüfung der richtigen Feststellung der Thatfachen berufen ist, nur dann noch einschreiten, wenn der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde als ein willkürlicher und damit als eine Rechtsverweigerung sich darstellte. Auch hievon kann aber vorliegend keine Rede sein. Der Poststempel, auf dem Postempfangschein, trägt die Zahl 7 Uhr. Nun wird allerdings behauptet, daß die Umstellung bereits um 5 Uhr 40 oder 5 Uhr 50 stattfände. Aber damit ist nur bewiesen, daß der Rechtsvorschlag nicht vor dieser Zeit, nicht aber, daß er noch vor 6 Uhr abgegeben worden sei. Es ist ferner auch leicht möglich, daß der Stempel am betreffenden Tage doch erst nach 6 Uhr umgestellt wurde. Jedenfalls wäre es Pflicht des Rekurrenten gewesen, wenn er im letzten Augenblicke vor Ablauf der Frist den Rechtsvorschlag abgab, dafür zu sorgen, daß die rechtzeitige Eingabe gehörig bescheinigt werde und sich nicht mit einer unrichtigen Zeitangabe auf dem Beleg für die Einreichung zufrieden zu geben. Seiner Sorglosigkeit und nicht der Nachlässigkeit des Betreibungsamtes ist es zuzuschreiben, wenn er jetzt nicht in der Lage ist, die rechtzeitige Einreichung des Rechtsvorschlages in genügender Weise darzutun.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

56. Arrêt du 8 juin 1899, dans la cause Weber.

Insaisissabilité des objets nécessaires pour l'exercice de la profession, art. 92, § 3 LP. Interruption de l'exercice du métier.

A. — L'hoirie d'André Robert poursuivait Joseph Weber à la Chaux-de-Fonds au paiement d'un terme de loyer. En date du 2 mars, elle obtint de l'office des poursuites de la Chaux-de-Fonds la prise d'inventaire, en vertu de l'art. 283 LP., de divers objets du débiteur.

Une plainte que Weber avait portée contre cette mesure au Juge de Paix de la Chaux-de-Fonds, comme Autorité inférieure de surveillance, fut écartée par celui-ci, sous date du 20 mars, par le motif ci-après :

« Attendu que les objets réclamés par le plaignant ne sont
» pas d'une stricte nécessité pour l'exercice de sa profession,
» le Juge de Paix ayant déjà déterminé sur la demande d'un
» créancier de Weber et délivré à ce dernier les outils et
» meubles qu'il estimait devoir lui être laissés. »

B. — Weber a recouru contre ce prononcé à l'autorité cantonale de surveillance, qui, par décision du 11 avril 1899, déclara la plainte mal fondée en exposant ce qui suit :

« Les objets compris dans la saisie du 2 mars 1899 pour-
» raient, à la rigueur, être considérés comme étant néces-
» saires pour l'exercice de la profession de boulanger du plai-
» gnant et par conséquent déclarés insaisissables. En effet,
» d'après l'interprétation donnée jusqu'à présent à l'art. 92
» § 3 LP., tant qu'un patron peut travailler pour son propre
» compte, il y a lieu de ne pas le priver du petit outillage
» qui lui est nécessaire et de ne pas le contraindre, en lui
» enlevant ses outils, à entrer au service d'autrui.

» Mais, d'autre part, il résulte des renseignements fournis
» par l'autorité locale que Joseph Weber ne peut pas être
» considéré comme patron boulanger, qu'il n'a pas pu réussir
» à louer une boulangerie, qu'il n'est pas marié et qu'il est
» actuellement sans domicile connu. Or, dans ces circons-
» tances, l'abandon qui lui serait fait des objets saisis ne lui